

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken,  
Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/11355 –**

### **Rechtsextreme Vorkommnisse in der Bundeswehr im Jahr 2016**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Unter der Rubrik „Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit“ berichtet der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages in seinem Jahresbericht 2016 von 63 meldepflichtigen Ereignissen. Das sind sechs mehr als im Vorjahr, darunter mit einer Ausnahme Propagandadelikte.

Die Fragesteller haben in den Vorjahren mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr mitunter zu duldsam mit Rechtsextremisten umgehe. Insbesondere ist aus ihrer Sicht nicht akzeptabel, dass Soldaten, die mit „Hitlergrüßen“ oder Nazi-Sprüchen auffallen, mit einfachen Disziplinarbußen davonkommen und weiterhin Zugang zu Waffen haben. Diese Einschätzung finden sie auch in der Antwort der Bundesregierung bezüglich rechtsextremer Vorkommnisse des Jahres 2015 bestätigt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7892).

Die Fragesteller verweisen exemplarisch auf folgende Vorkommnisse (Bundestagsdrucksache 18/7892, Anlage 1):

Nummer 2: Ein Soldat verbleibt nach „Sieg Heil“-Rufen im Dienst.

Nummer 22: Ein Soldat beleidigt einen Kameraden fremdenfeindlich („Du scheiß Türke, du scheiß Grieche“). „Des Weiteren kam es zu „Sieg Heil Rufen““. Gegen den Soldaten wurde nur eine „einfache Disziplinarmaßnahme“ eingeleitet.

Nummer 29: Ein Soldat wurde auffällig durch Parolen wie „Heil Hitler“, „Heil unser Führer“, „Sieg Heil Kameraden“. Der Vorfall wurde zwar an die Wehrdisziplinaranwaltschaft und die Staatsanwaltschaft abgegeben, es erfolgten aber weder eine vorzeitige Entlassung noch ein Dienstverbot.

Nummer 37: Ein Soldat verbreitete in einer NPD-nahen Facebookgruppe rassistische Parolen, forderte die Todesstrafe für „typisch Ausländer“, bezeichnete Migrantinnen und Migranten als „hässliche Spacken“ und „Arschlöcher“. Dafür gab es lediglich eine „disziplinarische Würdigung“.

Nummer 47: Ein Soldat posierte während einer „Betreuungsfahrt“ in der Innenstadt von Riga mit dem „Hitlergruß“. Dafür erhielt er lediglich eine Disziplinarbuße, er hat weiterhin Zugang zu Waffen.

Der letztgenannte Fall zeigt auch, dass der Hinweis der Bundesregierung, es handle sich bei der Frage, warum ein auffällig gewordener Soldat noch Zugang zu Waffen habe, um „Einzelfallbetrachtungen und Einzelfallentscheidungen“ (Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/4912) aus Sicht der Fragesteller nicht trägt. Wer den „Hitlergruß“ entbietet, darf von der Bundeswehr nicht weiterhin an der Waffe ausgebildet werden.

1. Was genau war Inhalt der im Jahresbericht des Wehrbeauftragten erwähnten Meldungen über extremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Vorfälle (bitte jeden Vorfall einzeln darstellen)?

In seinem Jahresbericht 2016 hat der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages unter der Rubrik „Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit“ 63 Vorfälle erwähnt. Die Angaben des Wehrbeauftragten basieren auf Meldungen von Dienststellen der Bundeswehr zu 63 Sachverhalten. Die entsprechende Meldekategorie ist nicht auf Vorkommnisse mit Bezug zum Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ beschränkt. Der in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgeführte Vergleich zu Zahlen des Vorjahrs ist deshalb differenziert zu betrachten.

- a) Welchen Status hatten die Soldaten?
- b) Wann fanden die Vorfälle statt?
- c) Wie wurden die Sachverhalte beschrieben?
- d) Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die betroffenen Soldaten eingeleitet?
- e) Hatten sie weiterhin Zugang zu Waffen, und wenn ja, warum?
- f) Wurden sie weiterhin als Ausbilder eingesetzt?
- g) Haben sie weiter als Vorgesetzte Befehle erteilt?
- h) Wie lange sind sie nach dem Vorkommnis noch im Dienst verblieben?
- i) Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?
- j) Welche der Vorfälle wurden als schwerwiegende schuldhafte Verstöße gegen die politische Treuepflicht bewertet, und welche Konsequenzen hat eine solche Einstufung?

Die Fragen 1a bis 1j werden im Zusammenhang beantwortet.

Auf die Anlage 1 wird verwiesen. Die dortige Antwort zu Frage 1d wird wie folgt ergänzt: Die Wehrdisziplinaranwaltschaften bzw. Einleitungsbehörden bewerteten 37 Fälle, die Dienstvergehen im Jahr 2016 mit rechtsextremem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund zum Gegenstand hatten, als so schwerwiegend, dass in 31 Fällen disziplinare Vorermittlungen aufgenommen und in sechs Fällen gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet wurden.

In einem Fall wurden die Vorermittlungen eingestellt, nachdem im Strafverfahren ein Freispruch erging. In einem weiteren Fall wurden die Vorermittlungen eingestellt, nachdem der Soldat während der Probezeit entlassen wurde. In zwei Vorermittlungsverfahren wurde von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens abgesehen, da die Täterschaft der Soldaten nicht nachgewiesen werden konnte. In zwei Fällen wurde die Absehensverfügung mit einer Disziplinar-

buße gegenüber den Soldaten verbunden. In 25 Fällen dauern die Vorermittlungen noch an. Im Zusammenhang mit den 31 Vorermittlungsverfahren und den sechs gerichtlichen Disziplinarverfahren erfolgte in 20 Fällen eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft; in weiteren vier Fällen ermittelt die Staatsanwaltschaft von Amts wegen.

2. Welche ergänzenden Angaben kann die Bundesregierung zu jenen Vorkommnissen des Berichtsjahrs 2015 machen, die noch nicht abschließend erledigt waren, als die letztjährige diesbezügliche Anfrage (auf Bundestagsdrucksache 18/7892) beantwortet worden war?

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

3. Wie viele rechtsextremistische Verdachtsfälle werden derzeit vom Militärischen Abschirmdienst (MAD) bearbeitet, und aus welchen Jahren stammen die Hinweise?

Der Militärische Abschirmdienst bearbeitet derzeit 275 Fälle im Bereich Rechtsextremismus. Vorgangsbegründende Hinweise gehen bis auf das Jahr 2011 zurück. Die Vorgänge aus den Jahren 2011 bis 2015 stehen überwiegend vor dem Abschluss der Bearbeitung, wohingegen Vorgänge mit vorgangsbegründenden Hinweisen aus den Jahren 2016 und 2017 überwiegend noch in Bearbeitung sind.

Von den 275 aktuell in Bearbeitung befindlichen Fällen stammen die vorgangsbegründenden Hinweise noch in drei Fällen aus dem Jahr 2011, in vier Fällen aus dem Jahr 2012, in fünf Fällen aus dem Jahr 2013, in 20 Fällen aus dem Jahr 2014, in 47 Fällen aus dem Jahr 2015, in 143 Fällen aus dem Jahr 2016 und in 53 Fällen aus dem Jahr 2017.

4. Wie viele solcher rechtsextremistischen Verdachtsfälle haben sich im Jahr 2016 bestätigt (bitte angeben, in welchen Jahren die Verdachtsfälle aufgenommen worden waren)?

Im Jahr 2016 bewertete der MAD drei Verdachtspersonen als rechtsextremistisch.

Die Verdachtsfallbearbeitung wurde in einem Fall im Jahr 2015, in den beiden anderen Fällen im Jahr 2016 aufgenommen.

5. Um welche konkreten Betätigungen ging es in den bestätigten Fällen (bitte den Status der Soldaten angeben und den Zeitraum zwischen Aufnahme des Verdachtsfalls und Bestätigung)?
  - a) Welche der erkannten Rechtsextremisten sind vorzeitig entlassen worden?
  - b) Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die Soldaten ergriffen?
  - c) In welchen Fällen hatten die betroffenen Soldaten nach Aufnahme der Ermittlungen des MAD bzw. nach der Bestätigung des Verdachtsfalls noch Zugang zu Waffen, und/oder wurden sie als Ausbilder eingesetzt, oder konnten sie anderen Soldaten Befehle erteilen?

Die Fragen 5 bis 5c werden im Zusammenhang beantwortet.

Dem MAD liegen im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit folgende Erkenntnisse vor:

1. Status: Zivillist (ziviler Wachmann)  
Aufnahme: August 2015  
Einstufung Extremist: Februar 2016  
Sachverhalt: NPD-Mitglied/Funktionär  
Maßnahmen: Zutrittsverbot für Bundeswehr-Liegenschaften
2. Status: Zivilangestellte im Pflegedienst  
Aufnahme: Juni 2016  
Einstufung Extremistin: August 2016  
Sachverhalt: NPD-Mitglied/IBD-Mitglied  
Maßnahmen: während Probezeit im August 2016 vorzeitig entlassen
3. Status: Soldat auf Zeit (SaZ) 4 Jahre  
Aufnahme: März 2016  
Einstufung Extremist: November 2016  
Sachverhalt: Mitglied in einer rechtsextremistischen Burschenschaft  
Maßnahmen: vorzeitige Entlassung im März 2017 gemäß § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes (SG)

6. Welcher Vorgesetzte (bitte Rang und Standort angeben) hat die Entscheidung getroffen, den Soldaten, der in Riga den „Hitlergruß“ zeigte (Nummer 47 der Anlage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/7892) nur mit einer Disziplinarbuße zu belegen und ihm weiterhin Zugang zu Waffen zu gewähren, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Entscheidung und die mögliche Wirkung auf die deutsche und lettische Öffentlichkeit?

Wurde diesem Soldaten angeraten, am alljährlichen Marsch der SS-Veteranen in Riga teilzunehmen?

Gemäß § 35 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung entscheidet der zuständige Disziplinarvorgesetzte allein verantwortlich. Im vorliegenden Einzelfall waren die getroffenen Entscheidungen zur disziplinaren Würdigung und zur weiteren Verwendung des Soldaten nicht zu beanstanden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden Name, Rang und Standort des Vorgesetzten nicht genannt.

Es liegen keine Hinweise darüber vor, dass in deutschen oder lettischen Medien über den Vorfall berichtet wurde. Wenn Vorfälle wie der geschilderte Fall in der Öffentlichkeit bekannt werden, weist die Bundeswehr darauf hin, dass rechtsextreme Äußerungen oder Taten nicht geduldet, bei Verdacht Ermittlungen konsequent eingeleitet und überführte Soldaten für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Ein Rat an den Soldaten im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht.

7. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Soldaten, gegen die der Vorwurf rechtsextremer Betätigung erhoben wird, zumindest bis zur Klärung der Vorwürfe den Zugang zu Waffen zu verwehren bzw. die Dienstausübung zu verbieten, und warum wird insbesondere von letzterer Möglichkeit nicht häufiger Gebrauch gemacht?

Jeder Vorwurf einer rechtsextremen Betätigung trägt grundsätzlich den Verdacht, dass ein Dienstvergehen vorliegen könnte. Disziplinare Ermittlungen und Maßnahmen sind auf den Einzelfall bezogen.

Eine mögliche Maßnahme kann in der Verwehrung des Zugangs zu Waffen bestehen. Das Verbot der Ausübung des Dienstes gemäß § 22 SG ist an gesetzliche Vorgaben gebunden. Vor einem Verbot der Ausübung des Dienstes ist zu prüfen, ob durch ein milderes Mittel, zum Beispiel durch eine Ablösung aus der bisherigen Funktion, eine Kommandierung oder Versetzung des Soldaten, der gleiche Zweck erreicht werden kann.

8. Welche weiteren Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Erfahrungen mit dem Umgang der Bundeswehr mit Soldaten, die wegen rechtsextremer Tätigkeiten auffällig werden?

Die unmittelbaren dienstrechtlichen Vorgesetzten prüfen bei dem Verdacht auf extremistisches Verhalten die soldatenrechtliche, disziplinarrechtliche und bzw. strafrechtliche Relevanz. Das Disziplinarrecht hält ein breitgefächertes Sanktionssystem bis hin zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis bereit.

Darüber hinaus werden ab dem 1. Juli 2017 Bewerber vor einer Einstellung in die Bundeswehr einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen, um Extremisten bereits im Vorfeld zu erkennen und von einer Einstellung in die Bundeswehr auszuschließen.

Anlage 1 zu Parl Sts bei der Bundesministerin der Verteidigung Gröbel 1880022-V191 vom 4. April 2017

IdNr	Melddatum	Sachverhalt	Status	Welche dienstrechtlichen oder strafechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Zeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Würde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Würde als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treupflicht bewertet?
1	18.01.16	Gegen den Soldat liegt von Amts wegen eine Anzeige wegen § 241 StGB (Bedrohung) vor. Er soll am 27.08.2015 (genauere Zeitangabe fehlt) mit einem Fahrzeug (VV) und einer auf der Motorhaube befestigten Reichsflagge an einer Flüchtlingsunterkunft in 17111 KLETZIN vorbeifahren sein und machte eine Gestik mit der Hand, die das Durchschneiden der Kehle darstelle. Die Asylbewerber seien in Panik verfallen und hätten den Einzug verweigert. Der Soldat wurde von der Polizei vor Ort noch mit Flügge und KFZ angetroffen.	SAZ	Vorzeitige Entlassung.	JA/NEIN NEIN	JA/NEIN NEIN	JA/NEIN NEIN	MM/JJ 2 Monate	JA/NEIN JA	JA/NEIN JA
2	26.01.16	Ein Karriereberater eines Karriere-Centers der Bw hat sowohl rechtsextremes Gedankengut als auch rechtsextremes Bildmaterial auf seinem Facebookprofil verbreitet.	BS	Ausübung des Dienstes seit 15.02.2016 untersucht. WDA ermittelt weiter.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN
3	05.02.16	Ein Soldat wurde von der Polizei auf dem Gelände eines Asylantenheims festgenommen, weil er auf dem Gelände "Heil Hitler" parolen von sich gegeben haben soll. Die zivile Sicherheitsfirma auf dem Gelände hat die Polizei informiert. Der Staatsschutz ermittelt wegen Verstoß gegen § 86a StGB und wegen Hausfriedensbruch.	SAZ	Abgabe Staatsanwaltschaft, Einleitung WDA, Aussetzung disziplinare Ahndung bis Abschluss der o.g. Maßnahmen.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	JA
4	12.02.16	Der Soldat teilte am 8.2.16 bei „Facebook“ in seinem Namen einen Beitrag eines anderen Nutzers, der Inhalte gegen die Freiheitlich Demokratische Grundordnung postet. Darin wird u.a. Bezug genommen auf einen ... völlig illegitimen Staat [gemeint ist Deutschland...], eine Republik, die seit 70 Jahren einen Schuldkult am Leben hält, der zahllosen Deutschen das Selbstbewusstsein raubt“. Außerdem sei es „Zeit für ein neues, freies, nationales Deutschland, welches die eigenen Leute an erste Stelle stellt...“. Er gibt in seinem Profil als Arbeitgeber die Bundeswehr an.	FWD	Abgabe an Staatsanwaltschaft; Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	1 Monat	JA	JA
5	15.02.16	Der Soldat hat am 25.01.2016 einen auf Facebook veröffentlichten Nachrichtenartikel bezüglich einer durch einen Flüchtling begangenen Ordnungswidrigkeit wie folgt kommentiert und zumindest bis zum 27.01.2016 online belassen: „Ich bin lieber braun und stehe zu meinem Vaterland als so ein absolut verblodeter wilkommens winker.“ „Grenzen sofort schließen alle illegalen Einwanderer oder die sogenannten Flüchtlinge sofort abschieben. Das Geld was aufeinander für die Affen da ist sollte lieber unseren eigenen obdachlosen oder Rentnern zu gute kommen da War nie Geld für da aber auf einmal können wir alle durch füttern? Der grosse knall wird kommen u das sehr sehr bald.“ Am 31.01.2016 kommentierte der Soldat einen weiteren auf Facebook veröffentlichten Nachrichtenartikel bezüglich eines mutmaßlich straffälligen Arabers in einer für alle Facebook-Mitglieder öffentlichen Diskussion: „Irgendwann wird auch das kriminelle Regelungspack merken das die Integration für dieses Gesochose voll in die Hose gegangen ist und dieses ungeziefer nur unsere Geld will (...).“ sowie „Wieder ein so genannter bedauerlicher Einzelfall hahahahahahaha Abschieben dieses pack“. Auf dem Profil des Soldaten ist der Arbeitgeber Bundeswehr offen zu erkennen gewesen.	SAZ	Aufnahme disziplinarer Vorermittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	Sep 16	NEIN	NEIN
6	15.02.16	Am Abend des 10.02.2016 gegen 22:14 Uhr versandte ein Soldat von seinem Mobiltelefon in die WhatsApp-Gruppe seiner Teilereinheit ein Bild von einem farbigen Jungen mit der Bildunterschrift „Das ist Maübo, sein Schulweg beträgt täglich 3 Stunden. Spende jetzt 5€ und wir kaufen eine Peilsche und garantieren, dass der faule Nigger es in 8 Minuten schafft.“ Der Soldat wurde vom Disziplinarvorgesetzten vernommen und hat das Versenden des Bildes gestanden.	FWD	Disziplinarbuße 500€.	JA	NEIN	NEIN	9 Monate	JA	JA
7	16.02.16	Nach Bekanntwerden und Ermittlungen durch den Disziplinarvorgesetzten am 16.02.2016 wurde festgestellt, dass der Tatbestand, das Anbringen eines spiegelverkehrten Hakenkreuzes auf der Kapuze der Feldjacke, mittels Kugelschreiber am 15.02.2016 durch einen Soldaten getätigt wurde.	FWD	Strenger Verweis.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	JA
8	23.02.16	Am 14.02.2016 hat ein Rekrut ein Bild mit NS-Hintergrund in einem WhatsApp Chat gepostet. Dieses Bild zeigt zwei Soldaten in SS-Uniform mit SS-Symbolen und Hakenkreuz. Unter den Soldaten ist der Slogan: "Deutsche Jugend - Meldet sich zum Freiwilligendienst" abgedruckt.	SAZ	Abgabe an Staatsanwaltschaft; MAD informiert; Fristlose Entlassung nach § 55/5 SG.	NEIN	NEIN	NEIN	2 Monate	JA	JA

IdNr	Maldatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	SdF hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	SdF wurde als Ausbilder eingesetzt?	SdF hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treupflicht bewertet?
9	24.02.16	Der Beschuldigte hat sich in einem Schreiben an das Finanzamt durch Fragestellungen und Forderungen nach Legitimationen, wie z.B. notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Staates usw., als "Reichbürger" dargestellt. Vermutet wird hier der beabsichtigte Widerspruch gegen die Forderungen der Gebühreneinzugszentrale ARD und ZDF. Das Finanzamt hat in einem Schreiben an die Bundesministerin der Verteidigung am 11.02.2016 darauf aufmerksam gemacht.	SAZ	Gerichtl. Disziplinarverfahren eingeleitet.	JA NEIN	JA NEIN	JA NEIN	MM/JJ offen	JA NEIN	JA NEIN
10	28.02.16	Ein Reservistenleistender (RDL) war aufgrund freiwilliger Meldung seit 1. November 2015 zur Unterstützung der Flüchtlingshilfe in einem Registrierungszentrum eingesetzt. Der RDL ist Wahlkreismitglied des regionalen AfD-Verbands. Am 18. Februar 2016 gab er in seiner Funktion als Kandidat außerhalb des Dienstes ein Interview mit folgenden Aussagen: "Dem Flüchtling ist es doch egal, an welcher Grenze, an der griechischen oder an der deutschen, er stirbt" und "Wozu ist eine Waffe da, wenn nicht zum Schießen".	RDL	Verweis.	NEIN	NEIN	NEIN	1 Monat (15.03.2016) nach Abschluss der disziplinarischen Anhörung vorzeitige Beendigung der ResDL gem. § 75 (1) 7 SG.	JA	NEIN
11	29.02.16	Am 18.02.2016 von 08:00 bis 11:00 Uhr tätigte der Soldat gegenüber einem anderen Soldaten folgende Äußerungen: 1. Er hat dem Soldaten eindringlich geraten, das Buch "Mein Kampf" zu lesen, um zu verstehen, wie das System Bundeswehr und Bundesrepublik funktionieren würden. 2. Er äußerte gegenüber dem Soldaten, dass unsere Bundeskanzlerin Angela Merkel jüdischen Glaubens wäre. Er forderte den Soldaten energisch auf, darüber nachzudenken, ob das für ihn nicht auch alles im Zusammenhang stünde und dem einzigen Ziel dienen würde, die "deutsche Rasse zu kastrieren". 3. Darüber hinaus forderte er den Soldaten auf, den Einsatz in Afghanistan in Frage zu stellen und darüber nach zu denken, wofür dort überhaupt Kameraden sterben müssen.	BS	Gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet. Noch kein HVt.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	offen	offen
12	10.03.16	Am 11.03.15 gegen 23:30 Uhr befanden sich zwei Soldaten der Einheit in zivil nach einem Verabschiedungsabend des Zuges nach Dienst an einem Hauptbahnhof. Mit mehreren Personen hatte einer der beiden Soldaten bei Durchqueren der Unterführung des Bahnhofs und weiter oben auf dem Bahnhofsgebäude Streitereien und Streitgespräche, bis eine Person auf die Provokationen des Soldaten ansprang. Der zweite Soldat alarmierte eine zufällig in einem Streifenwagen erscheinende Polizeistreife, die die Kontrahenten endgültig trennte. Trotzdem beschimpfte der vermeintlich streitsüchtige Soldat weiterhin willkürlich die umstehenden Personen und stieß dabei vermutlich eine volksverhetzende Aussage aus. Der Soldat wurde durch die Polizeistreife in Gewahrsam genommen.	FWD, SAZ	Einstellung des amtsgerichtl. Verfahrens gegen Zahlung eines Geldbetrages von 300,- €. Der Disziplinarvorgesetzte hat am 11.10.2016 eine Absehensverfügung unter Feststellung eines Dienstvergehens gegen den Soldaten ausgesprochen. Ausdrücklichen Hinweis durch PersBSStelle erteilt.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
13	15.03.16	Am 11.03.2016 befürht der Soldat mit seinem Dienst-Kfz eine BAB. Gegen 10:30 Uhr hielt o.g. auf einem Rasplatz, um eine Pause zu machen. Als er wieder zu seinem Dienst-Kfz kam, bemerkte er, dass sowohl in die Fahrer- als auch in die Beifahrerür jeweils ein Hakenkreuz eingekratzt war.	SAZ	Entfällt, da Soldat nur Meldender, nicht Beschuldigter.	JA	JA	JA	DZE	NEIN	NEIN
14	17.03.16	In der Nacht vom 11.03.2016 auf den 12.03.2016 hat ein Rekrut angeblich Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vor einer Notunterkunft für Flüchtlinge angebracht. Er wurde daraufhin erkeunungsdienstlich behandelt und es wird ihm ein Verstoß gegen § 86a StGB zur Last gelegt. In Verbindung damit ist der § 7 IV m. §17(2) SG betroffen.	FWD	Vorzeltige Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	4 Monate	JA	NEIN
15	22.03.16	Eine Schülerpraktikantin, die im Februar 2016 ein Praktikum in einer militärischen Dienststelle absolvierte, erklärte in ihrem Praktikumsbericht, dass während dieser Zeit im täglichen Dienstbetrieb rechtsxtremistische und fremdenfeindliche Äußerungen bzw. Witze getätigt wurden. Diese sind in dem Bericht als Zitate aufgeführt. In einem Anschreiben der Lehrerin der erwähnten Schülerin, welches direkt an die Dienststelle übersandt wurde, werden die unter E. erwähnten drei Soldaten der o.g. Einheit namentlich erwähnt.	FWD, SAZ, SAZ	Absehensverfügung, Strenger Verweis (auf Bewährung), Strenger Verweis (auf Bewährung).	JA NEIN	NEIN JA	NEIN JA	DZE DZE	NEIN NEIN	NEIN NEIN

lfd.Nr.	Melddatum	Sachverhalt	Status	Weiche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	SdF hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	SdF wurde als Ausbilder eingesetzt?	SdF hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender Verstoß gegen die politische Treupflicht bewertet?
16	30.03.16	Am 24.03.2016 um 23:05 Uhr haben vier Soldaten in zivil und außer Dienst in einem Privat- Kfz die Kaserne verlassen. Während das Kfz den Torposten passierte, streckte der Beifahrer die Hand zum Hintergrus aus dem Wagen und rief dem Torposten " Sieg Heil" zu.	SAZ	Abgabe WDA 10. PzDiv; Abgabe Staatsanwaltschaft.	JA	NEIN	JA/NEIN	offen	JA/NEIN	offen
17	31.03.16	Der Soldat wurde vom zuständigen Staatsschutz zum 31.03.2016 vorgeladen, um sich zum Sachverhalt der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB zu äußern. Der Soldat hat den Termin wahrgenommen, jedoch die Aussage verweigert.	SAZ	Vorzeitige Entlassung, Strafbefehl 2.000 €.	NEIN	NEIN	NEIN	12 Monate	JA	JA
18	31.03.16	1. Der Soldat wird verdächtigt, zu einem bisher unbestimmten Zeitpunkt in der Kaserne in seinem Büro in Gegenwart Dritter einen nicht anwesenden Untergebenen als "Material-Hitler" bezeichnet zu haben. 2. Derselbe Soldat wie in 1. wird verdächtigt, im Februar 2016 in der Kaserne in einem Flurgespräch einen Untergebenen mit Adolf Hitler verglichen zu haben. In der Vernehmung des Untergebenen gibt dieser an, folgend angesprochen worden zu sein: "Ich weiß, an wen sie mich erinnern: Hitler". 3. Derselbe Soldat wird verdächtigt, im Jahr 2014 am Abend nach einer Veranstaltung geselliger Art auf der Brigadeübung Hafschild II im Unterkunftsgebäude der Kompanie den UvD im UvD-Zimmer folgend angesprochen zu haben: "Ich gebe ihnen 30 Sekunden um das Zimmer zu verlassen. Sie müssen meinen Befehl befolgen. Sie sind schließlich mein Sklave.". Der Soldat war zum Zeitpunkt des Ausspruch alkoholisiert.	SAZ	Zu 1. Abgabe an die Staatsanwaltschaft am 31.03.2016 gemäß Anforderung der Wehrdisziplinar-anwaltschaft; zu 2. Befristete Entbindung des Soldaten vom Dienstposten als TE-führer; Abgabe an die Staatsanwaltschaft; zu 3. Abgabe an die Staatsanwaltschaft; Absehensverfügung durch Divisionskommandeur.	JA	Nein, nach Absehensverfügung ja	Nein, nach Absehensverfügung ja	DZE	NEIN	NEIN
19	31.03.16	Der Soldat hat am Wochenende (26./27.03.2016) Folgendes in seinem Account eingestellt: schwarzweißes Foto einer Soldaten (Nationalität nicht erkennbar) mit Maschinengewehr (MG 3 möglich) im Anschlag, Mündung in Richtung Bildbetrachter, darunter Schriftzug (zum Bild gehörend / Zitat): "Das schnellste deutsche Asylverfahren, lehnt bis zu 1400 Anträge in der Minute ab!"	SAZ	Verfahren eingestellt, da Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden konnte. Einstellung durch SA gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatverdachts.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
20	07.04.16	Am 05.04.2016 sagte der seit dem 04.04.2016 eingestellte Soldat (1) zu Flieger (2) in der Truppenküche "Ihr Schwarzköpfe gehört hier nicht her". Anwesend waren zum Tatzeitpunkt auch Soldat (3) und Flieger (4).	SAZ	Keine, da die Ermittlungen kein Dienstvergehen nachweisen konnten	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
21	11.04.16	Am 09.03.2016 spielte ein Soldat in einer gastronomischen Einrichtung an einem Spielautomaten. Laut Aussage einer namentlich nicht bekannten Person soll der beschuldigte Soldat laut die Worte "Sieg Heil" in Richtung zweier ebenfalls anwesender Personen augenscheinlich asiatischer Abstammung gerufen haben. Er soll des Weiteren eine der beiden Personen mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen haben. Bei einer darauf folgenden verbalen Auseinandersetzung schlug eine der beiden Personen mit einer Bierflasche auf den Kopf des Soldaten ein. Die beiden unbekannt Personen verließen anschließend den Tatort. Der Soldat trug eine stark blutende Kopfwunde davon und wurde mit Rettungstransportwagen in ein Unfallkrankenhaus gebracht. Er war alkoholisiert.	SAZ	Abgabe an Staatsanwaltschaft.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	NEIN
22	21.04.16	Am 27.01.2016 erkundigte sich ein Soldat (1) nach der Herkunft eines Soldaten (2) aufgrund dessen asiatischen Aussehens. Soldat (2) äußerte, dass seine Mutter aus Thailand stamme. Hierauf fragte nun Soldat (1), ob die Mutter des Soldaten (2) gekauft wäre. Soldat (1) erkannte sein Fehlverhalten direkt nach der Äußerung und entschuldigte sich unmittelbar bei Soldat (2) sowie zwei Tage später erneut im Beisein der Vertrauensperson. Soldat (2) wählte sich am 12.03.2016 wegen dieses Sachverhalts mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.	BS	Disziplinarbuße 500€ Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt.	JA	JA	JA	DZE	NEIN	NEIN



TitelNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	SdF hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	SdF wurde als Ausbilder eingesetzt?	SdF hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treupflicht bewertet?
23	22.04.16	Nach Ende der Ratssitzung im Stadtrat zeigte ein Reservist in der Öffentlichkeit den "Hitler-Gruß" in Richtung einer Gruppe von Stadtverordneten. Es befanden sich ca. 15 Anwesende im Vorraum zum Raissaal auf dem Weg zum Ausgang. Er stand mit militärisch zusammengezogenen Hacken mit Blickrichtung zur Gruppe, welche sich in entgegengesetzter Richtung zum Aufzug befand und hob deutlich mehr als 1 Sekunde den rechten Arm ausgestreckt - auf Schulterhöhe - hoch.	RDL	Nein, da zur Tatzeit der RDL in keinem Dienstverhältnis (WehrÜbG) stand (Reservist ist unbestordert).	JAJA/NEIN	JAJA/NEIN	JAJA/NEIN	MM/JJJ entfällt	JAJA/NEIN entfällt	JAJA/NEIN
24	28.04.16	Am 28.4.2016 wurde dem Stabszugsführer einer Teileinheit die Vorladung eines Soldaten vom der zuständigen Staatschutzdienststelle übermittelt. In der Vorladung ist beschrieben, dass dem Soldaten Volksverhetzung gemäß § 130StGB i.V.m Aufruf zu Straftaten und Verdacht auf Beleidigung bei der Social Media Plattform -FACEBOOK- vorgeworfen wird.	unbekannt	Absehen von einer Disziplinarmaßnahme; Amtsgericht verhängt Geldbuße (vierstelliger Betrag). Keine Erstverpflichtung. Soldat schied als FWDL aus dem Dienstverhältnis aus.	JA	nicht bekannt	JA	DZE	NEIN	NEIN
25	11.05.16	Der Militärische Abschirmdienst (MAD) unterrichtete die Einheit am 01.07.2014 darüber, dass gegen den Soldaten wegen des Verdachts der Beteiligung für eine vom Verfassungsschutz beobachtete Organisation ermittelt werde. Die Ermittlungsergebnisse ergaben, dass der Beschuldigte Mitglied sowie Abgeordneter der Wahlergemeinschaft "Schöneres Strassburg" sei und diese durch den Verfassungsschutz überwacht werde. Der Soldat wurde als Extremist eingestuft. Der Beschuldigte beendete darauf seine Mitgliedschaft zum 15.01.2015 aus der Interessengemeinschaft "Schöneres Strassburg". Am 25.04.2016 nahm die zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft Vorermittlungen nach § 92 Abs. 1 WDO auf.	SAZ	Keine, da Bestätigung des Vorwurfes nicht nachgewiesen werden konnte.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN
26	20.05.16	Ein Soldat soll im Zuge der Grundausbildung freundeindliche Äußerungen getätigt haben. Zudem habe er in seiner dienstlichen Unterkunft am 12.05.2016 Musik gehört, die der Gruppe „Landsker mit dem Titel „Afrika Lied“ zuzuordnen sei. Nach Aufnahme der disziplinareren Ermittlungen reichte der Soldat am 20.05.2016 eine schriftliche Kündigung aus privaten Gründen ein. Am selben Tag wurde ein Entlassungsverfahren eingeleitet.	FWD	Entlassung auf eigenen Wunsch.	NEIN	NEIN	NEIN	1 Woche	Ja	NEIN
27	26.05.16	In einem Pausengespräch soll Soldat (1) die Worte "Sieg Heil" verwendet haben. Im Anschluss soll er sich beleidigend über den Soldat (2) geäußert haben. Soldat (1) habe behauptet, dass Soldat (2) nur blinde und behinderte Frauen nähmen. Soldat (2) meidele den Vorfall direkt bei der Polizei, obwohl er sich davor in anderen Belangen unbefangen an seine militärischen Vorgesetzten wandle. In seiner Vernehmung äußerte Soldat (2), er habe durch die Anzeige bei der Polizei vermeiden wollen, dass Soldat (1) disziplinar für seine Aussagen geahndet wird. Eine persönliche Antipathie des Soldat (2) gegenüber Soldat (1) ist wahrscheinlich, da Soldat (2) im Vorfeld des angezeigten Vorfalles von Soldat (1) wegen mangelhaften soldatistischen Auftretens getadelte wurde. Soldat (1) hat im Vorfeld des angezeigten Vorfalles mehrmals seine Ablehnung rechtsradikalen Gedankengutes geäußert. Da er erkennbar ausländische Vorfahren hat und negative rassistische Erfahrungen gemacht hat, ist diese Ablehnung besonders glaubhaft. Sollte Soldat (1) die ihm vorgeworfene Aussage getätigt haben, ist eine rechte Motivation daher auszuschließen. Eine Verwendung des Ausspruchs "Sieg Heil" im Rahmen einer ablehnenden Stellungnahme zu nationalsozialistischem Gedankengut ist möglich. Die angezeigte Beleidigung erhebt einer objektiven Grundlage, da Soldat (2) weder durch optische Entstellungen noch ein unproportioniertes oder hässliches Äußeres auffällt. Die Motivation für diese Aussagen sind nicht nachvollziehbar. Ein besonders angespanntes Verhältnis zwischen den Soldaten war nicht bekannt.	SAZ	Umfangreiche Ermittlungen durch Polizei, MAD und Disziplinarvorgesetzten i.V.m. WDA DSK. Hinsichtlich des zitierten Ausspruches wurde das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt und der Vorwurf auf den Beleidigungs-tatbestand beschränkt.	JA	NEIN	JA	DZE	NEIN	NEIN
28	01.06.16	Ein Soldat meide, dass er am 28.05.16 verbal und körperlich angegriffen wurde. Nachdem er sich betreffen konnte, habe er die Angreifer beschimpft: "Der Adolf soll euch alle holen. Und Adolf war der beste Mann, dass er so was wie euch geholt hat." Dies hörte eine bis dahin eingetretene Polizeistreife und erstellte Strafanzeige.	FWD	Entlassung wurde beantragt, dies wurde aber aufgrund des bevorstehenden DZE 10/16 nicht mehr umgesetzt.	NEIN	NEIN	NEIN	7 Monate	NEIN	JA

TitelNr	Maldatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	SdF hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	SdF wurde als Ausbilder eingesetzt?	SdF hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treupflicht bewertet?
29	14.06.16	Am 10.06.2016 wurden bei der Kontrolle des Stuben- und Revierreinigungs verfassungswidrige Symbole und Zeichen (Hakenkreuz, Zahl 88) an Datenblättern von Waffen der Bundeswehr in der WC-Kabine im Zugbereich einer Einheit gefunden. Beim anschließenden Zutreten hat der eingeteilte Gruppenführer den Verantwortlichen aufgefodert, sich bei ihm im Zugführerbüro zu melden. Daraufhin meldete sich ein Soldat als Verantwortlicher. Durch eine Zeugenaussage wurde bekannt, dass dieser Soldat zudem verfassungswidrige Äußerungen über Ausländer und Flüchtlinge gegenüber Kameraden getätigt hat.	SAZ	Abgabe WDA 10. PzDiv; Abgabe Staatsanwaltschaft.	JANEIN NEIN	JANEIN NEIN	JANEIN NEIN	MM/JJ 9 Monate	JANEIN JA	JANEIN JA
30	21.06.16	Am 15.09.2015 um 12:09 Uhr stellte der Soldat über sein Mobiltelefon in einen aus 29 Teilnehmern bestehenden WhatsApp-Chat ein Fahndungsplakat mit einem Kopfbild des uniformierten Adolf Hitler mit folgender Aufschrift ein: "VERMISST SEIT 1945, Adolf, bitte melde Dich! Deutschland braucht Dich! Das deutsche Volk!". Dem Soldaten war bewußt, dass es sich hierbei um ein verbotenes Kennzeichen handelt, das durch die 29 angemeldeten Personen wahrgenommen werden konnte. Die Anklageschrift des zuständigen Amtsgerichts gab der Soldat am 21.06.2016 beim Disziplinarvorgesetzten ab.	SAZ	Geldstrafe 800€; Entlassung § 55 Abs. 5 SG beantragt.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	NEIN
31	23.06.16	Durch eine Veröffentlichung auf Facebook erhielt die Einheit Kenntnis, dass vom 30.07. - 01.08.2015 eine rechtsextremistische Musikveranstaltung mit mehreren Bands im Ausland stattgefunden hat. Ein Soldat war Teilnehmer dieser Veranstaltung und trat dort aktiv innerhalb der Band "Selbststeller" auf. Am 12. März 2016 fand ein rechtsextremistisches Konzert in Deutschland statt. Der Soldat war Teilnehmer dieser Veranstaltung und trat dort aktiv innerhalb der rechtsextremistischen Band "Selbststeller" auf. Die disziplinarischen Ermittlungen wurden aufgenommen. Der MAD ist eingeschaltet.	SAZ	Abgabe WDA 10. PzDiv.	JA	JA	NEIN	offen	NEIN	offen
32	12.07.16	Ein Einheitsführer wurde vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen einen Soldaten der Einheit ermittelt wird. Dienstlich sei bekannt geworden, dass der Soldat am 25.08.2015 aus einer zehnköpfigen Gruppe heraus während des Fußballspiels des örtlichen Vereins das Lied "Wir bauen eine UBahn von Koblenz bis nach Auschwitz" gesungen haben soll.	SAZ	Zivile Verurteilung wegen Volksverhetzung; Einleitung gerichtliches Disziplinarverfahren.	JA	NEIN	NEIN	offen	NEIN	Bewertung steht noch aus
33	28.07.16	Eine Dienststelle wurden vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Offizier am Abend des 18. auf den 19. Juni 2016 bei einem örtlichen Fest den Hitlergruß gezeigt und dabei "Sieg Heil" gerufen haben soll. Dabei soll er einen anderen Gast, der ihn zur Ordnung gerufen hat, ins Gesicht gespuht haben. Später soll der Offizier durch hohen Alkoholenuss auf dem Boden gelegen und vorbeigehende Passanten mit den Worten "Hurensohn" und "Jude geh heim" beschimpft haben.	SAZ	Abgabe nach § 41 WDA an WDA AusbKdo.	JA	NEIN	NEIN	06/19	NEIN	JA
34	09.08.16	Am 4. August 2016 meldete der betroffene Soldat seiner Disziplinarvorgesetzten rassistische Äußerungen gegen seine Person durch einen Portepaennoffizier der gleichen Teileinheit. Explizit sollen wiederholt die Worte "Schwarzer" und "Neger" gefallen sein.	FWD	Disziplinarbuße 800,-.	NEIN	NEIN	JA	2 Monate	NEIN	NEIN
35	09.08.16	Im Zuge einer Eingabe an den Wehrebeauftragten wurde bekannt, dass ein Offizier im Beisein von Mannschaften geäußert habe, "Mein Sohn bekommt zur Einschulung erstmal einen Waffenschein, so hoch wie der Ausländeranteil an den Schulen heutzutage ist." Des Weiteren habe er geäußert "Wenn die Flüchtlinge meinem Haus zu nahe kommen, stelle ich das Kaliber 50 Gewehr erstmal auf den Balkon". Weiterhin habe der Offizier gegenüber einem Mannschafsdienstgrad geäußert, dass er ihn als IT-Soldat verwenden wird, da er dann beide Moslems in der Stellung beisammen hat.	SAZ	Disziplinarbuße 1.200,- €.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
36	11.08.16	Gegen den Betroffenen wird ein Ermittlungsverfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen geführt.	SAZ	Keine Dienstvergehen konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	JA	DZE	NEIN	NEIN
37	17.08.16	Am 11.01.2016 kam es in Leipzig, Stadtteil Connewitz, zu einem Landfriedensbruch durch Rechtsextremisten. Teil dieser Gruppe war ein Soldat.	SAZ	Aufnahme disziplinarer Ermittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	1,5 Monate	NEIN	NEIN
38	02.09.16	Beim Betreten einer dienstlichen Räumlichkeit wurde ein Soldat durch einen in der Räumlichkeit befindlichen Mitarbeiter mit den Worten "Morgen mein Führer" begrüßt. Dabei hat der Mitarbeiter "stramm gestanden", mit der rechten Hand (Faust) auf seine Brust geschlagen und dann den Hitlergruß gezeigt.	Arbeitnehmer (in Bw).	Vorzeitige Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	kein Monat	JA	JA
39	05.09.16	Am 31.08.16 kam es zwischen zwei Soldaten einer Einheit zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Die Ermittlungen ergaben, dass sich einer der beiden Soldaten im Zeitraum der Grundausbildung mehrfach fremdenfeindlich geäußert und Lieder angestimmt haben soll, die der rechten Szene zuzuordnen seien.	FWD	Verfahren eingestellt. Keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen.	NEIN	NEIN	NEIN	5 Monate	NEIN	JA

IdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Weiche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	SdF hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	SdF wurde als Ausbilder eingesetzt?	SdF hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treupflicht bewertet?
40	12.09.16	Während einer Begrüßungsfeier in einer Kaserne erhob der Beschuldigte im Zeitfenster von 21:00 - 22:00 Uhr vor einer Bühne mit spielender Band im Publikum mindestens einmal den rechten Arm zum Hitlergruß und rief dabei: "Deutschland den Deutschen, Ausländer raus!". Weiterhin erhob der Beschuldigte im gleichen Zeitfenster hinter der Bühne (Zeit) mindestens ein weiteres mal den rechten Arm zum Hitlergruß.	SAZ	Entlassung des SdF erfolgte noch in der Probezeit wegen Nichtleistung.	JA/NEIN NEIN	JA/NEIN NEIN	JA/NEIN NEIN	MM/JJ 2 Monate	JA/NEIN JA	JA/NEIN NEIN
41	20.09.16	Am 17.09.2016 veröffentlichte der Soldat innerhalb einer internen WhatsApp-Gruppe ein Bild mit rechtsradikalem Inhalt. Auf diesem zweigeteilten Bild ist zum einen Adolf Hitler mit einer Hakenkreuzflagge, zum anderen Angela Merkel mit einer Deutschlandflagge zu sehen. Darüber gelegt ist der Serientitel "Gute Zeiten, Schlechte Zeiten", bei welchem sich "Gute Zeiten" auf der Hakenkreuzflagge und "Schlechte Zeiten" auf der Deutschlandflagge befindet.	FWD	Keine Übernahme auf die volle Verpflichtungszeit.	JA	NEIN	NEIN	9 Monate	NEIN	NEIN
42	26.09.16	Am 18.09.2016, gegen 08:00 Uhr, meldete ein Kraftfahrer seinem Teilnehmerführer, dass sich in einem Dienst-Kfz ein Datenträger befand, welcher vermutlich Liedgut mit Propagandamitteln verfassungsförderlicher Organisationen enthielt. Der entsprechende Datenträger wurde sichergestellt und der S2 Abt übergeben.	unbekannt	Durch SIA Leipzig eingestell, da kein Täter ermittelt werden konnte.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN
43	30.09.16	Am 29.09.2016 um 16:35 Uhr versandte ein ehemaliger Soldat eine E-Mail an eine Dienststelle der Bundeswehr. Diese Mail beinhaltete mehrere Links zu Webseiten sozialer Medien, auf denen Bilder eines Angehörigen der Dienststelle zu sehen sind. Auf diesen Bildern zeigt der Soldat Tätowierungen bzw. trägt Kleidungsstücke mit Symbolen, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind.	SAZ	Abgabe WDA 10. PzDiv.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	JA
44	03.10.16	Während des Oktoberfestes einer ausländischen Dienststelle hat sich der Soldat gegenüber einer Gruppe von 5-6 kanadischen Soldaten (alle in ziviler Kleidung) innerhalb des Kasernenbereiches wie folgt geäußert: "Heil Hitler!"	SAZ	Disziplinarbuße, 1200,-.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	JA
45	05.10.16	Am 22.09.2016 um 08:42 Uhr versendete ein Soldat eine Nachricht mit pornografischen sowie nach erster Einschätzung rechtsextremen Bildmaterial über seinen persönlichen Lotus Notes Zugang an einen anderen Soldaten und eine weitere zivile E-Mail-Adresse. Der militärische Empfänger meldete dies am 26.09.2016 um 08:23 Uhr an den zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten. Der Einheitsführer wurde am 04.10.2016, um 08:35 Uhr über den Sachverhalt seitens des zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten in Kenntnis gesetzt. Der dienstliche Rechner des Soldaten wurde seitens der S6-Abteilung konfisziert und die Benutzerkennung des Soldaten gesperrt.	BS	Abgabe Staatsanwaltschaft.	JA	NEIN	JA	6 Monate	NEIN	NEIN
46	10.10.16	Der Soldat soll am 14.09.2016 gegen 22:30 Uhr zu einer Asylunterkunft gefahren sein und dort den zwei sich vor dem Gebäude aufhaltenden Asylbewerbern den "Sinkkoffer" gezeigt haben. Anschließend soll er gewendet haben und ist dann zurück zur Unterkunft gefahren und soll durch das geöffnete Befahrerfenster mit einer Waffe (Feststellung im Nachhinein: Schreckschusswaffe) auf die beiden Asylbewerber gezielt haben.	BS	Strafrechtliche Ahndung - Beleidigung, 1500,-.	NEIN	NEIN	JA	DZE	NEIN	NEIN
47	11.10.16	Im Rahmen disziplinarer Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Film- und Fotografierverbot in Bw-Liegenschaften am 10.10.16 und der Einstellung des dabei entstandenen Bildmaterials auf der Internetplattform "ggag" wurden auf der Profiseite des beschuldigten Soldaten Bilder gesichtet, die die Vermutung über eine rechte Gesinnung zulassen. Dabei handelt es sich unter anderem um Darstellungen von Hakenkreuzen/ Hakenkreuzfahnen und das Kontorfei von Adolf Hitler. Der Beschuldigte gab in der Vernehmung zu Protokoll, dass er diese Bilder nicht selbst ins Netz bzw. auf die Plattform eingestellt habe, bestätigt aber, diese Bilder "geliked" bzw. kommentiert zu haben. Damit erscheinen diese Bilder auf seiner persönlichen Profiseite und sind ihm zuzuordnen. Aufgrund dieses Vorfalls ist der Beschuldigte mindestens den Nutzern der Plattform "ggag" als Soldat und Angehöriger der Bundeswehr erkennbar.	SAZ	Vorzeitige Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	JA
48	12.10.16	Ein Mannschafftsoldat mit afghanischen Wurzeln schilderte seinem Sicherheitsoffizier, dass es zu rassistisch-diskriminierenden Äußerungen gegen ihn und weitere Angehörige der Einheit von Anfang April 2013 bis Anfang des Jahres 2014 gekommen sei. Hinweise auf rassistisch-diskriminierende Äußerungen gegen den Soldaten lagen nach Ermittlungen des damals zuständigen Disziplinarvorgesetzten seinerzeit nicht vor. Der Mannschafftsoldat gibt weiterhin an, dass rassistisch-diskriminierende Äußerungen innerhalb der Kompanie noch immer auftreten. Ausführliche Gespräche und zusätzliche Vernehmungen des Mannschafftsoldaten als Zeuge ergaben keine konkreten Angaben für Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen.	SAZ	Keine.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
49	27.10.16	Ein Rekrut hat am 26.10.2016, um 19:15 Uhr, in der Unterkunft in Gegenwart eines anderen Rekruten seinen rechten Arm zum "Hitlergruß" gezeigt. Dies wurde von einem Feldwebel der Kompanie gesehen und gemeldet.	SAZ	Fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG am 31.01.2017. Abgabe an die Staatsanwaltschaft.	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	JA
50	02.11.16	Am 02.11.2016 meldete ein Soldat seinem Disziplinarvorgesetzten, dass ihm laut polizeilicher Vorladung vom 28.10.2016 die Verwendung von Kennzeichen verfassungsförderlicher Organisationen (§ 86a StGB) vorgeworfen wird. Dies soll per Bild im Rahmen einer WhatsApp-Gruppe erfolgt sein. In der ersten Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten im Anschluss an die Meldung bestreitet der Soldat die Vorwürfe.	SAZ	Keine. Soldat befindet sich in Behandlung und ein DU Verfahren ist eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN

IdNr	Maldatum	Sachverhalt	Status	Weiche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	SdF hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	SdF wurde als Ausbilder eingesetzt?	SdF hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender Verstoß gegen die politische Treupflicht bewertet?
51	07.11.16	Am 27.10.16 rief der Soldat gegen 03.00 Uhr vom Balkon seiner Wohnneube folgende Sätze lautstark über das Gelände: "SS, SS, es eskaliert", "SA, SA, es aret aus", sowie "Wehrmacht, Wehrmacht, wer macht mit?". In der Nacht vom 02. auf den 03.11. bezeichnete derselbe Soldat eine Soldatin, deren Lebensgefährtin jüdischen Glaubens ist, als "Judenanwärterin".	SAZ	Antrag auf Entlassung des Soldaten.	JAJA NEIN	JAJA NEIN	JAJA NEIN	MWJJ offen	JAJA NEIN	JAJA Ja
52	11.11.16	Medienrecherchen zufolge beteiligte sich ein Soldat am 09.01.2016 sowie am 31.07.2016 an Aufmärschen der Identitären Bewegung Deutschland (IBD). Bei zuerst genannter Veranstaltung sei er in Begleitung eines einseitigen Aktivisten der verbotenen Neonazigründung "Freies Netz Süd" gesehen worden. Bei der zweiten Veranstaltung habe er ein Transparent/Banner der IBD mitgetragen. Bereits zuvor hat der Soldat am 14.12.2015 an einer Veranstaltung der IBD teilgenommen und auch dort ein Banner getragen.	SAZ	Abgabe WDA 10. PzDiv.	JA	JA	JA	offen	NEIN	offen
53	14.11.16	Am 11.11.2016 erging die Meldung eines Mannschafssoldaten, dass ein Feldwehldienstgrad während des Dienstbetriebes sich positiv gegenüber den „Reichsbürgern“ geäußert sowie ggf. erworben hat. Die Ermittlungen durch den Disziplinarvorgesetzten werden aufgenommen.	SAZ	Offen, da laufende Ermittlungen; MAD ist eingeschaltet.	JA	JA	JA	offen	NEIN	NEIN
54	15.11.16	Der Soldat äußerte sich wiederholt auf seinem Facebook-Account über Teile der Bevölkerung (Flüchtlinge), Mitglieder der Bundesregierung (u.a. Bundeskanzlerin) sowie über den Bundespräsidenten. Der Sachverhalt wurde dem Disziplinarvorgesetzten durch Meldung eines Dritten am 02.09.2016 angezeigt. Der zuständige Rechtsberater hat disziplinäre Vorermittlungen eingeleitet und den Vorgang am 07.10.2016 unter dem Verdacht der Volksverhetzung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.	BS	Von Aufgaben auf dem Dienstposten entbunden. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Der Soldat hat bis zum 17. März 2017 Gelegenheit, zur Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens Stellung zu nehmen.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	JA
55	16.11.16	Dem betroffenen Soldaten, der in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt ist, wurde die persönliche Identität bei einer Auslandsverwendung gestohlen. Dabei wurden zum einen die Daten von seinem privaten Mobiltelefon entwendet, des weiteren wurden die Zugangsdaten zu seinem privaten Laptop und seinen E-Mail Konten ausgespäht. Die beschuldigte zivile Person soll sich Zugang zu seinen Bankdaten verschafft haben und unberechtigt Geld von seinem persönlichen Konto vor Ort abgehoben und seine deutsche Kreditkarte missbraucht haben. Betroffene Maßnahmen aufgrund des Verdachtes der Landesverräterischen Ausspähung; Zugangsberechtigung zur Sperrzone wurde gesperrt.	BS	D-Butler: 1.500,- Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN
56	24.11.16	Im Rahmen einer lehrgangsbezogenen Übungsklausur hat ein Soldat auf die dritte Seite seine Prüfung zwei Runen in "SS" Form skizziert.	SAZ	Strenger Verweis; wegen anderer Vorkommisse Entlassung § 55 Abs. 4 SG.	JA	NEIN	JA	4 Monate	JA	NEIN
57	29.11.16	Am 24.11.2016 erlangte der KpChef Kenntnis darüber, dass ein Soldat nach Dienstschluss Musik auf seiner Stube gehört hat, bei der im Liedtext der Name "Adolf Hitler" wiedergegeben wurde. Zum Zeitpunkt des Abspielens des vermutlich verfassungswidrigen Liedgutes war nur der Stubenkamerad des Beschuldigten anwesend. Weiterhin hat der beschuldigte Soldat am 21.11.2016 auf der selben Stube unter Anwesenheit seines Stubenkameraden den "Hitler-Gruß" vorgebracht. Ein Gruppenführer bereitete das Anreiten des Ausbleibungszugs auf dem Flur vor. Der Beschuldigte sagte zu seinem Stubenkameraden: "Dann begrüße ich ihn (gemeint ist der GrpFhr) so." und hat dabei den "Hitler-Gruß" vorgebracht.	SAZ, SAZ	Keine, da Bestätigung des Vorwurfes nicht nachgewiesen werden konnte.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
58	30.11.16	Am 14.03.2016 meldete ein Soldat, dass er Mitglied der Burschenschaft "Germania" in Hamburg ist. Der MAD wurde durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten eingeschaltet. Im September 2016 wurde auf der einmaligen Stube des Soldaten eine Musik-CD gefunden, die nur über rechtsextremistische Verlage vertrieben wird. In einem Schreiben des MAD, das die zuständige Disziplinarvorgesetzte am 30.11.2016 über den Personalführer des Soldaten beim das BAPersBw erhielt, wird der betroffene Soldat durch den MAD als anerkannter Extremist eingestuft.	SAZ	Entlassung nach § 55 (5) SG.	NEIN	NEIN	NEIN	12 Monate	JA	JA

TfDNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Weiche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	SdF hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	SdF wurde als Ausbilder eingesetzt?	SdF hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
59	05.12.16	Der Soldat beschäftigt sich seit Längerem mit der arabischen Sprache und scheint diese zu erlernen. Des Weiteren bildet er sich auf Internetplattformen bezüglich islamischer Staat weiter und wurde mehrfach beim Schauen propagandistischer Videos des IS beobachtet. In seiner Freizeit wurde er mehrfach beobachtet wie er sich mit Flüchtlingen traf. Vermutlich hat er auch bei diesen übernachtet. Ein weiteres Indiz ist, dass sich der Soldat merklich und deutlich von seinen Kameraden abgrenzt und zum Einzelgänger wurde. Dies wurde auch im Rahmen seiner zeitweisen Abkommandierung in eine andere Kompanie des Verbandes deutlich. Schon vor längerer Zeit äußerte er gegenüber einem Vorgesetzten, dass er gerne mal in den Irak oder nach Syrien reisen würde, um so seine Feinde besser kennen zu lernen. Am 02.12.2016 änderte er des Weiteren seinen Status im Nachrichtendienst WhatsApp in arabische Sprache. Recherchen ergaben, dass diese Zeichen das Wort "Rose" ergeben. Am Montag den 05.12.2016 erschien der Soldat nicht zum Dienst. Mehrfache Versuche den Soldaten per Telefon zu erreichen blieben erfolglos. Darüber hinaus meldete ein Stubenkamerad des Soldaten, dass sein gefüllter Einsatzrucksack verschunden sei.	SAZ	Keine; Soldat befindet sich in Behandlung und ein DU Verfahren ist eingeleitet.	JAJA NEIN	JAJA NEIN	JAJA NEIN	MMJJ DZE	JAJA NEIN	JAJA NEIN
60	07.12.16	Der Soldat hat am 29.11.2016 mehrere auf seinem Mobiltelefon gespeicherte Bilder mit nationalsozialistischen Symbolen in die Liegenschaft eingebracht. Im Speziellen war mehrfach das Hakenkreuz auf den Fotos sichtbar. Diese Tatsache fiel erst durch die Ermittlungen des MAD auf. Der Soldat war in der Befragung des MAD sowie bei der Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten aussagebereit.	SAZ	Vorzeitige Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	NEIN
61	07.12.16	Der Soldat wurde am 17.09.2016 durch Beamte der Bundespolizei angehalten. Bei der Kontrolle seines Fahrzeugs wurde im Handschuhfach die indizierte CD "Landser-Das Reich kommt wieder" aufgefunden, welche dem Soldaten zugeordnet werden konnte. Die CD wurde nachweislich im Fahrzeug abgestellt.	SAZ	Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verstoß gegen § 130 StGB; Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO; Disziplinarbuße in Höhe von 500 Euro.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
62	09.12.16	Am 25.11.2016 wurde Einheit vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Soldat der Einheit Flüchtlinge gemeinsam mit einer zweiten Person angegriffen habe. Der Soldat habe die Flüchtlinge vor dem Angriff gefragt, ob sie Christen oder Muslime seien. Aufgrund dieser Frage wird die Tat seitens der Polizei als politisch motivierte Straftat eingestuft.	SAZ	Vorzeitige Entlassung beantragt.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	NEIN
63	16.12.16	Ein Portepapeiroffizier hat im Beisein von anderen Dienstgraden und Mannschaften singenmäßig die Äußerung getroffen: "Ich mach Urlaub in Syrien und dann schließe ich mich zum Kampf dem IS an." Diese Äußerung in Verbindung mit anderen Äußerungen des Soldaten legt einen Verdacht auf Extremismus nahe.	SAZ	D-Buße: 1.500,- Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN

Anlage 2 zu Parl Sts bei der Bundesministerin der Verteidigung Gröbel 1880022-V191 vom 4. April 2017

IdNr	Mediendatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sitt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sitt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sitt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfal als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treupflicht bewertet?
14	26.03.15	Er veröffentlichte am 07.03.2014 auf seinem persönlichen Profil auf der Internetseite www.facebook.de einen persönlichen Kommentar zu dem von ihm geteilten Link des Internetauftritts der Zeitung Die Welt. Isamenbatde und DGB fordern Doppelpass für alle" wobei der Kommentar für alle Facebooknutzer, insbesondere für Besucher des Facebookkontos des Mitglieds des Bundestages Volker Beck, sichtbar war, wie folgt: "Ich fordere auch eine Revision des Deutschen Staatsbürgerschaftsrecht, Vorschlag: Die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten nur diejenigen, die ihre deutsche Abstammung bis zur vierten Generation nachweisen können. Diese Verfahren müssen Reichsbürger des Deutschen Reiches gewesen sein...."	BS	Aufnahme von Vorermittlungen, Verbot der Ausübung des Dienstes und des Tragens der Uniform bis auf Weiteres. Gerichtliches Disziplinarverfahren wurde eingeleitet.	JANEIN NEIN	JANEIN NEIN	JANEIN NEIN	M/W/L/J März 15	JANEIN NEIN	JANEIN JA
26	11.06.15	Der Kompaniechef wurde am 11.06.2015 auf dem Dienstweg darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen zwei angehörige Soldaten der Kompanie eine Strafanzeige wegen des Verdachts auf Vorkommnisse (Verstoß gegen § 130 StGB) gestellt wurde. Dieser Sachverhalt wurde dem FJgBStKd am 30.05.2015 um 09:46 Uhr durch die Polizeieinheit mitgeteilt.	SaZ	Strafverfahren gegen einen Soldaten dauert an. Disziplinare bzw. staatsrechtliche Maßnahmen sind vom Ausgang des Verfahrens abhängig. Gegen den anderen Soldaten wurde das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 I StPO eingestellt. Hier erfolgte keine disziplinare Ahnung. Das Strafverfahren gegen den Soldaten wurde durch die Anweisung des FJgBStKd am 15.06.2015 zum 26.05.2015 eingestellt. Die Strafanzeige wurde am 15.06.2015 gemäß § 153a StPO eingestellt. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat am 10. März 2017 die Entlassung des Soldaten nach § 55, Abs. 5 SG verfügt. Diese ist noch nicht rechtskräftig.	JA	NEIN	NEIN	nach im Dienst	NEIN	unbekannt
29	24.06.15	Der Soldat ist wegen des Verbreitens rechts extremistischer Parolen auffällig geworden. Bei den verbreiteten Parolen handelt es sich um rechts extremistische Grußwörter wie z.B. "Heil Hitler", "Seig Heil", "Heil unser Führer", "Seig Heil Kameraden", "Feiner hat der Soldat ein Lied mit der Textzeile "In Belarusin in Glauben sie an den Haisen", während einer Dienstreise geungen.	SaZ	Abgabe an die Staatsanwaltschaft und die Wehrdisziplinaranwaltschaft. Gerichtliches Disziplinarverfahren wurde eingeleitet und dauert noch an.	NEIN	NEIN	NEIN	nach im Dienst	NEIN	JA
31	07.07.15	Dem Soldaten wird vorgeworfen, sich mehrfach rechts extremistisch im Dienst gegenüber Untergebenen geäußert zu haben sowie in mehreren Fällen stark alkoholisiert zum Dienst erschienen zu sein. Hierbei soll er unter anderem stark alkoholisierten einen Schützenpanzer MARDER als Kommandant geführt haben. In zahlreichen Fällen soll der Beschuldigte Untergebene beleidigt haben sowie sich mehrfach über Kameraden mit Migrationshintergrund und/oder anderer Hautfarbe rassistisch geäußert haben.	SaZ	Gerichtliches Disziplinarverfahren ist eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	nach im Dienst	NEIN	JA
32	16.07.15	Beschuldigter äußerte sich in verschiedenen Situationen (auch im Rahmen von Unterrichten in der Vorkaschung) abwertend über Ausländer, Einwanderer und Asylsuchende. Ausdrücken benutzten z.B. "schlechte Drecksowjets", "hoch jodete Negenden, das nach Deutschland kommt, ist ein gutes Negeland"	BS	Versetzung an einen anderen Standort. Disziplinarverfahren ist noch im Gange. BAK, dort Abmahnung vom 8. März 2016; Abgabe an SA, dort Abmahnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO. Soldat wurde nach § 55 Abs. 5 SG freistell. entlassen.	JA	NEIN	JA	nach im Dienst	NEIN	NEIN
33	16.07.15	Ein Soldat tätigte Äußerungen wie z.B. "Neger abschachten" und "Neger weiß tödieren" im und außer Dienst gegenüber Angehörigen der Kompanie. Weitere Angehörige der Kompanie beteiligten sich an einem hitlern Gedankenspiel, bei dem unter der Bezeichnung "Black Man Hunting Club" menschenverachtende Aussagen getroffen wurden. In diesem entzweiten Gebilde ging es darum, dass Soldaten in Feldwebel- und Mannschaftsdienstgrad nach ihrer Dienstzeit mit einem möglichen Lotzgewinn ein Stück Land, vomehmlich in Afrika, erwerben wollten, um dort Menschenjagd, auf "harigge" Menschen, durchzuführen. Anhaltspunkte für tabuisierte geäußerte oder durchgeführte Handlungen in Sinne des konstanten Gedankenspiels liegen nicht vor.	SaZ	Soldat wurde nach § 55 Abs. 5 SG freistell. entlassen.	Ja, im Rahmen von Ausbildungen.	NEIN	NEIN	DZE	JA	JA
42	05.10.15	Der beschuldigte Soldat war am 02.10.2015 gegen 22:00 Uhr mit seinem Fahrrad zu Fuß mit einem Bekannten (Zivilist) auf dem Weg von dessen Wohnung zur Bar "Place 47°N" in FREILASSING. Auf dem Weg zur Bar, die sich gegenüber der Flüchtlingsunterkunft FREILASSING befindet, zündete der Bekannte dem Soldaten einen Zigarettenstummel an. Der Soldat wurde durch den Rauch der Zigarette geblendet und fiel von dem Fahrrad. Der Soldat wurde von einem anderen Soldaten abgeholt und zum Polizeirevier gebracht. Der Bekannte des Soldaten warnte die nun kurz vor dem Ausbruch der Feuerwerkskörper, Personen, die auf der Terrasse der Einrichtung standen, beobachteten die beiden, waren aber durch eine Buschreihe, Bäume und einen Zaun getrennt. Fremdenfeindliche Äußerungen wurden nach eigener Aussage weder getätigt noch vernommen. Im Anschluss daran setzten die beiden Beschuldigten ihren Weg in Richtung Bar fort. Dabei wurden sie auf der Vorderseite der Sammelstelle von Bundespolizisten aufgegriffen, die sie zur Feststellung der Identität festhielten und mit dem Vorwurf konfrontierten, fremdenfeindliche Parolen geäußert zu haben. Dem Soldaten war bekannt, dass sich vor dem Hauptingang der Flüchtlingsunterkunft permanent Polizeibeamte aufhalten. Danach gingen beide Beschuldigte in die Bar und tranken sich Getränke. Kurz darauf wurden sie von ca. 10 Beamten, vermutlich Landespolizei, erneut festgenommen und zum Polizeirevier gebracht. Die beiden Beschuldigten, sinngemäß "Schwarzflüchtling, Soldat's recht", geäußert werden wäken. Dazu wurden ebenfalls Zeugen vernommen. Bei dem Soldaten wurde eine Atemalkoholkonzentration von ca. 1,4 Promille nach eigenen Angaben festgestellt. Der Soldat streifte den Vorwurf ab, fremdenfeindliche Parolen bzw. überhaupt etwas geäußert zu haben. Im Anschluss an die Vernehmung ging der Soldat zu Fuß zurück zur Bar, holte sein Fahrrad und ging nach Hause.	SaZ	Vorermittlungsverfahren des WDA wurde eingestellt. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde eingestellt.	JA	NEIN	NEIN	nach im Dienst	NEIN	offen
45	22.10.15	Dem Kompaniechef wurde über den Dienstweg gemeldet, dass ein Soldat in seinem Facebook-Profil Posts, Bilder und Videos geteilt hat, die dem Ansatz nach gegen die Freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, eine Abschwärzung der Regierung fördern und den Staat und seine Symbole verunglimpfen. Der Kompaniechef wurde über den Sachverhalt informiert und hat die Bearbeitung der Bilder sowie der Gruppe wurde der Vorgang an die zuständige MAD-Stelle 3 übermittelt.	SaZ	Vernichtung am 8.2.2017 zu einer Geldstrafe durch das zuständige Amtsgericht. Beruigungsveränderung am 12.02.2017 durch das Amtsgericht. Ausgesetzt bis zum Ergebnis der Berufungsverhandlung.	NEIN	NEIN	NEIN	nach im Dienst	offen	JA
56	17.12.15	Der Soldat hat während der Ausbildung seines Dienstes gemäß der Aussage mehrerer Soldaten, den Hitlergruß bei gleichzeitigen Zusammenschlagen an Hacken beim Betreten eines Außenbalkensaumes, in welchem auch unterstellte Soldaten anwesend waren, angeäußert. Des Weiteren hat der Soldat, gemäß des Zeugnisaussagen, des Offiziers seine Kameraden mit dem Ausdruck "SH" beim Betreten dieses Außenbalkensaumes in Verbindung mit oben beschriebener Geste begrüßt und sie ebenfalls beim Abschied mit "SH" verabschiedet. In dem frei zugänglichen Profil des Soldaten bei Facebook hat er folgende Hinweise hinterlassen: "Hintergrundfarbe: Weiß, Haarfarbe: Braun, Augenfarbe: Blau, Größe: 1,75m, Gewicht: 70kg, Vornam: ein eigenes Land und Darm in dem Zlg nach Au....., Ehrentum...nach Hales, Oh die da auch solch Ansprache stellen können????? geküßelt."	SaZ	Am 18.12. wurde dem Soldaten die Ausübung des Dienstes verboten und die Abgabe an die Staatsanwaltschaft verfügt. Das Strafverfahren dauert ebenso wie die disziplinarischen Vorermittlungen an.	NEIN	JA	NEIN	Verbot Ausübung des Dienstes	NEIN	JA



